

Hermann-Josef Große Kracht

Öffentliche Daseinsvorsorge und soziale Dienstleistungen: Sondierungsversuche in einem unübersichtlichen Feld

Bericht zu den 3. Heppenheimer Tagen zur christlichen Gesellschaftsethik

Der 1938 von Ernst Forsthoff geprägte Begriff der Daseinsvorsorge erfreut sich nach wie vor hoher Aktualität. In den nicht mehr ganz jungen Debatten um *New Public Management* und *Public Private Partnerships*, um den ‚sorgenden‘ bzw. ‚gewährleistenden‘ Sozialstaat, um Erfüllungs-, Ermöglichungs- und Auffangverantwortung des Staates im Kontext neuartiger Verantwortungsverteilungen zwischen staatlichen, kommunalen, freigemeinnützigen und privatrechtlichen Akteuren, spielt er eine tragende Rolle. Und auch wenn er in der jüngst aufgebrochenen globalen *Commons*-Bewegung (vgl. Neuntes Weltsozialforum 2009; Helfrich/Heinrich-Böll-Stiftung 2012) deutlich weniger virulent zu sein scheint, hat er sich längst auch auf der Ebene der Europäischen Union, in deren politischer Selbstverständigung und laufender Rechtsprechung, einen festen Platz erobert (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2000). Obwohl der Begriff der ‚Daseinsvorsorge‘ also schon eine lange Geschichte hat, scheint aber noch immer unklar zu sein, was genau in den Bereich ‚öffentlicher Daseinsvorsorge‘ gehört: nur Post und Bahn, Gas-, Wasser- und Stromanschluss, Abfall- und Abwasserentsorgung – oder auch Kitas und Schulen, Sozialversicherungen, Krankenhäuser und Hospize, Schwimmbäder und öffentliche Bibliotheken, Breitband-Internet und öffentlich-rechtliches Fernsehen? Ebenso unklar ist, ob und inwiefern hier ureigene Aufgabenfelder staatlicher oder kommunaler Verwaltungen gemeint sind, die – wie Forsthoff meinte – in gewisser Weise auch parlamentarischer Gesetzgebung enthoben sein müssten, oder ob heute nicht gerade ‚post-verwaltungsstaatliche‘ Wege der Bereitstellung elementarer Güter und Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge gegangen werden könnten und müssten.

Um dieses ziemlich unübersichtliche Feld des Sozialen bzw. der politischen Organisation des Sozialen zu sondieren, haben sich am 7. und 8. Juni 2013 knapp 25 Personen zu den 3. *Heppenheimer Tagen zur christlichen Gesellschaftsethik* im dortigen Haus am Maiberg, der politisch-sozialen Akademie des Bistums Mainz, versammelt. Wie schon im Vorjahr, als sich die *Heppenheimer Tage* mit der Frage des vermeintlichen Endes des deutschen Sozialversicherungsstaates beschäftigten (vgl. den Bericht Große Kracht 2012, 307–313), stand wieder ein interdisziplinär angelegtes Tagungsprogramm auf der Agenda, an dem neben Politikwissenschaftlern und Soziologen, Sozialethikern und Ökonomen diesmal in besonderer Weise Staats-, Verfassungs- und Europarechtler beteiligt waren. Inhaltlich vorbereitet wurde dieses Treffen von Berthold Vogel und Hermann-Josef Große Kracht.

Im *Ersten Panel* ging es um den Versuch, sich der Daseinsvorsorge aus historisch-systematischer und normativ-verfassungsrechtlicher Perspektive zu nähern. Hier machte *Margit Seckelmann*, Geschäftsführerin des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung, Speyer, in ihrem Arbeitspapier – unter dem Titel: *Folgen kommunale Aufgaben ‚direkt aus Gottes Hand‘ (A. de Tocqueville)?* – deutlich, wie sehr sich die jeweiligen Zuweisungen von Aufgaben der Daseinsvorsorge an staatliche bzw. kommunale Instanzen im Laufe der europäischen Geschichte gewandelt haben. Viele Aufgaben, die heute selbstverständlich als kommunale Angelegenheiten gelten, wurden erst um 1900 zu solchen. Und sie dürften auch weiterhin dem historischen Wandel unterworfen sein, in dem die Aufgabenverteilungen zwischen staatlichen, kommunalen, freigezügigen, *non profit*-bürgergesellschaftlichen und *for profit*-privaten Trägern und Akteuren stets neu ausgehandelt werden (vgl. Seckelmann 2008, 267–284). Dabei machte Seckelmann keinen Hehl aus ihrer Ablehnung des ‚metaphysisch‘ aufgeladenen Begriffs der Daseinsvorsorge, den man durch das präzisere Konzept der ‚Infrastrukturverantwortung‘ ersetzen sollte. Neben deutlicher Zustimmung erntete dieser Vorschlag aber auch die skeptische Rückfrage, ob man auf den – aller Diffusität zum Trotz doch normativ deutlich ambitionierteren – Begriff der Daseinsvorsorge verzichten könne, wenn man nach den Bindungskräften und den wechselseitigen Verpflichtungen von Bürger und Staat frage.

An die politisch vorbelastete Herkunft der Daseinsvorsorge-Formel erinnerte *Hermann-Josef Große Kracht*, Akademischer Oberrat am Institut für Theologie und Sozialethik der TU Darmstadt (iths), der das Konzept der Daseinsvorsorge im Kontext der von den Traditionen

des ›totalen Staates‹ geprägten Staats- und Gesellschaftstheorie Ernst Forsthoffs (1902–1974) nachzeichnete. Sein Thesenpapier endet dabei mit der Frage, ob man das eigentlich wenig charmante Leitbild des Daseinsvorsorgestaates in seiner gesellschaftsstabilisierenden Kraft nicht doch stärker wertschätzen sollte, als dies zumeist geschieht. In der anschließenden Diskussion war man sich einig, dass das Konzept der Daseinsvorsorge in der Tat mit einer erheblichen antidemokratischen Schlagseite verbunden sei, ohne dass man sich deshalb vom ambitionierten Gehalt dieses Konzept einfach verabschieden könne. Vielmehr seien demokratisch auszuhandelnde Staatszielbestimmungen in den Blick zu nehmen, die es erlauben, den einfachen kategorialen Rahmen der im 19. Jahrhundert entstandenen Dualismen von Staat und Gesellschaft, von Obrigkeit und Individuum zu überwinden.

Im *Zweiten Panel* ging es dann explizit um die verfassungsrechtlichen Potenziale des Daseinsvorsorgekonzepts. *Hans Peter Bull*, emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Universität Hamburg, erster ‚Bundesbeauftragter für den Datenschutz‘ (1978–1983) und von 1988–1995 Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, präsentierte in seinem Arbeitspapier einen luziden Überblick über rechtliche Regelungsansätze zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Auch wenn Daseinsvorsorge als juristischer Begriff „im Grunde zu unbestimmt“ sei, spiele er vor allem im öffentlichen Wirtschaftsrecht, speziell im EU-Recht, aber auch im Sozialrecht und im Informationsrecht eine elementare Rolle. Bull betonte dabei, dass Daseinsvorsorge „im Kern Staatsaufgabe“ sei, die sich aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes ergebe. Er schlug deshalb vor, den Begriff als „Orientierungsbegriff“ beizubehalten, und zwar ganz in der Linie des von Lorenz von Stein schon Mitte des 19. Jahrhunderts geprägten Sozialstaatsverständnisses (vgl. Bull 2008). Denn mit dem normativen Rekurs auf die Daseinsvorsorge könnten auch weiterhin die Besonderheiten der öffentlichen Leistungserbringung bearbeitet werden, an der schon immer privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Akteure beteiligt waren, zwischen denen oft langwierige juristische Kontroversen auszufechten waren. Dies sei heute umso dringlicher, wie die aktuelle Entwicklung in Richtung einer Stärkung und Erhaltung öffentlicher Unternehmen gehe, weil viele Städte nach schlechten Erfahrungen (Berliner Wasserbetriebe, Dresdner Sozialwohnungen etc.) wieder eine bewusste Strategie der Rekommunalisierung der Versorgungsbetriebe verfolgten. Weil zudem – etwa bei Insolvenzen privatisierter Unternehmen der Daseinsvorsorge – mit guten Gründen eine „Auffangverantwortung der

öffentlichen Hand“ bestehe, sei diese ohnehin gut beraten dafür zu sorgen, dass sich ihre Verwaltungen „zumindes das Know how erhalten, wie diese Leistungen zu erbringen sind. Schon aus diesem Grunde wäre ein ›Ausverkauf‹ der öffentlichen Unternehmen nicht zu rechtfertigen.“

Florian Rödl, Forschungsgruppenleiter am Exzellenzcluster *Normative Orders* der Goethe-Universität Frankfurt, lenkte mit seinem Thesenpapier (, *Von Commonisten und Anti-Commonisten*) die Aufmerksamkeit auf die aktuelle Debatte um die Chancen und Potenziale der *Commons*, wobei er vor allem die *Group-Access-Commons* in den Blick nahm. Diese Debatte entzündet sich an den kontroversen Positionen von Garret Hardin (*The Tragedy of the Commons*, 1968), Elinor Ostrom (*Governing the Commons*, 1990) und Michael A. Heller (*The Tragedy of the Anticommons*, 1998) um die Frage, ob sich Nutzung und Erhalt von Gemeingütern und natürlichen Ressourcen statt durch private Eigentumstitel nicht auch – und besser – durch gemeinschaftlich getroffene Vereinbarungen gewährleisten lassen. Die Parallelen zur Eigentumslehre Thomas von Aquins mit ihrer Betonung des *ius procurandi et dispensandi* springen hier deutlich ins Auge. Rödl verwies u. a. auf die gegenwärtig wieder aktuellen Strategien der ›Commonalisierung‹ von Grund und Boden vor allem im städtischen Bereich, bei denen nicht mehr Eigentums-, sondern nur noch Nutzungsrechte verteilt werden; so etwa beim Freiburger Mietshäuser-Syndikat, dessen Ziel es ist, städtischen Wohnraum der Kapitalverwertung zu entziehen (vgl. www.syndikat.org). Der Diskurs der Commonisten sei dabei aber von einem starken antietatistischen Impuls und der paradigmatischen Orientierung an privat organisierten und flexibel zusammengesetzten Gemeinschaften geprägt. Rödl's Papier endete deshalb mit der skeptischen Rückfrage: „Ist Commonalisierung eine interessante und potentiell relevante Strategie zur gesellschaftlichen Aneignung von Gemeinschaftsgütern? Oder nur ein Angebot zu gesellschaftlich folgenlosem Engagement für saturierte Mittelschichten?“

In der anschließenden Diskussion, die durch ein Korreferat von *Berthold Vogel*, Direktor am Soziologischen Forschungsinstitut (SoFi) an der Universität Göttingen und Forschungsgruppenkoordinator am Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS), eröffnet wurde, ging es dann um die Frage, wie mit der permanent wachsenden ‚Staatsbedürftigkeit der Gesellschaft‘ im Blick auf soziale und öffentliche Dienstleistungen umzugehen sei. Er stellte dazu drei Fragen: Worauf antwortet Daseinsvorsorge? Wer produziert Daseinsvorsorge? Wer füllt den tätigen Staat mit Leben? Auf große Zustimmung stieß Vogels Diagnose, dass es in der sozialpolitischen

Reformdebatte so gut wie nie um die Frage gehe, ob es eigentlich so etwas wie ein ‚Amtsethos‘ der im öffentlichen Dienst beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebe bzw. geben müsste – und inwiefern dieses durch die massiven Prekarisierungstendenzen ebendort systematisch untergraben werde. Einig war man sich, dass wohlfeile Appelle an Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement hier nicht weiterhelfen könnten. Sinnvoller sei es, sich politisch für die Beibehaltung und den Ausbau öffentlicher Trägerschaften in den Sozialen Diensten stark zu machen (vgl. dazu jetzt auch Kersten u. a. 2012, 563–590).

Im *Dritten Panel* ging es explizit um die ökonomischen Dimensionen der sich seit den 1980er Jahren ausbreitenden Transformationsprozesse im Feld der sozialen Dienstleistungen. *Ralf Ptak*, Privatdozent an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und Wirtschaftswissenschaftlicher Referent beim Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, stellte dazu ein Thesenpapier vor, das er durch anschauliche Beispiele aus dem Arbeitsalltag von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kirchlicher Krankenhäuser in Norddeutschland ergänzte. Ursächlich für diese Transformationsprozesse seien auf der ‚materiellen Ebene‘ vor allem die Wirtschaftskrisen der 1970er Jahre gewesen. Hinzu komme auf der ‚ideologischen Ebene‘ aber das neue Leitbild vom ‚schlanken Staat‘, das auf die vor allem von der so genannten *Public Choice*-Schule propagierte Diagnose des Staatsversagens reagierte, der zufolge ein nicht marktförmig agierender, sondern bürokratisch verwalteter Staat per se nicht in der Lage sei, das Angebot an öffentlichen Gütern effektiv und effizient vorzuhalten. Allerdings habe dieser unter den Maximen von Marktöffnung und Staatsabbau stehende Transformationsprozess die intervenierende Rolle des Staates, dem jetzt komplexe Aufgaben als Marktöffner und Wettbewerbsregulierer zugewiesen wurden, nicht geschwächt, sondern noch deutlich gestärkt.

In der anschließenden Diskussion, die durch ein mit statistischem Zahlenmaterial angereichertes Korreferat von *Bernhard Emunds*, Professor für Christliche Gesellschaftslehre und Sozialphilosophie sowie Leiter des Nell Breuning-Instituts für Wirtschafts- und Gesellschaftsethik der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen (NBI), Frankfurt/M., eröffnet wurde, herrschte schnell Einigkeit, dass von einem Rückzug des Staates keine Rede sein könne. Emunds verwies darauf, dass – trotz teilweise sehr breiter Marktöffnung ehemals ausschließlich öffentlich oder freigemeinnützig verwalteter Felder der Daseinsvorsorge – für den Staat der Bundesrepublik kein Rückgang

des Umfangs und der Intensität seines sozialstaatlichen Engagements festzustellen sei. Im Konzept der ‚aktiven Arbeitsmarktpolitik‘ (SGB II) gebe es vielmehr eine deutliche „Ausweitung staatlicher Tätigkeit in der Aktivierungspädagogik“. Ebenso sei die Leitidee eines Übergangs von der ‚Vollzugs- zur Gewährleistungsverantwortung‘ des Staates irreführend, weil letztere schon seit den Zeiten der Weimarer Republik einen festen Bestandteil der korporatistisch strukturierten Wirtschafts- und Sozialordnung des deutschen Sozialstaates darstelle. Neu sei lediglich „die Gleichstellung freigemeinnütziger und privater Akteure“, wobei der Staat hier zahlreiche neue Aufgaben übernehme; und zwar „vor allem zur Organisation und Durchsetzung von Einsparungen“. In der anschließenden Diskussion herrschte weitgehender Konsens über die von Emunds wie von Ptak vorgetragene Diagnose, dass die staatliche Politik der Markt- und Wettbewerbsöffnung nicht auf einen Qualitäts-, sondern auf einen Kostenwettbewerb ziele, dessen Nutznießer nicht ‚souveräne Kunden‘, sondern ‚sparwütige Staaten‘ seien.

Im *Vierten Panel* ging es am Abend um Stand und Perspektiven des europäischen Dienstleistungsrechts. In einem ausführlichen Papier erläuterte zunächst *Wolfgang Weiß*, Professor für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, den aktuellen Stand der Diskussion um die EU-rechtliche Ermöglichung nationaler Daseinsvorsorge. Zentral sei hier die Unterscheidung von marktgängigen ‚Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse‘ (DiawI), bei denen die Vorschriften des EU-Binnenmarktes (vor allem das Gebot der Dienstleistungsfreiheit und das Beihilfeverbot) gelten, und nichtmarktfähigen ‚Dienstleistungen von allgemeinem Interesse‘ (DiaI), die davon ausgenommen seien. Aber auch im Bereich der DiawI, in dem zunächst ein weiter Unternehmensbegriff gelte, der etwa auch Krankenkassen umfassen könne, habe sich in den europäischen Vertragswerken und in der laufenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes mittlerweile eine Situation ergeben, in der sich die nationalen Staaten die Flexibilität dieses Begriffs durchaus zunutze machen könnten, um ihre Sondertraditionen zu verteidigen. Weiß sah in der Regelung des Art. 106, 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die ermöglicht, für jede soziale Dienstleistung bei der Europäischen Kommission eine Freistellung von den europäischen Wettbewerbsregeln zu beantragen, eine in den letzten Jahren deutlicher als zuvor zur Geltung kommende Verpflichtung der EU auf die Leitidee vom Europäischen Sozialmodell.

Claudio Franzius, Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und Mitglied der Querschnittsgruppe ‚Governance‘ am Wissenschaftszentrum für Sozialforschung Berlin, plädierte dagegen in seinem Korreferat für eine Interpretation der aktuellen europäischen Rechtsprechung, der zufolge die von Weiß befürwortete Bescheinigungs- und Rechtfertigungslösung bereits programmatisch überwunden sei. Im Bereich der Daseinsvorsorge habe sich in der europäischen Rechtsprechung nicht nur eine deutliche Reduktion des Unternehmens- und des Beihilfebegriffs, sondern auch eine weitgehende Emanzipation von den wettbewerblichen Regelungen des EU-Binnenmarktes durchgesetzt. Das aktuelle Recht ermögliche insofern sogar eine Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge. Dennoch bleibe aber bis heute „das Grundrauschen des Rechtfertigungsbedarfs“ (Weiß) bestehen. In der anschließenden Diskussion wurde dann deutlich, dass nationalen Regelungen zu sozialen Dienstleistungen – zumindest heute – eher Defizite der Politik als Hemmnisse des Rechts im Wege stehen. Für die sozialen Dienstleister sei es jedenfalls, wie Florian Rödl anmerkte, europarechtlich wieder deutlich stressfreier geworden, auch wenn hier nichts in Stein gemeißelt sei.

An Samstagmorgen ging es dann im *Fünften Panel* – die bisherigen Aspekte bündelnd – um die Infrastrukturen sozialer Dienste im postindustriellen Wohlfahrtsstaat. *Ingo Bode*, Professor für Sozialpolitik am Institut für Sozialwesen der Universität Kassel, stellte ein zentrales Kapitel seines aktuellen Buches mit empirischen Analysen zur Dynamik des massiven Organisationswandels bei den Trägern und Anbietern sozialer Dienste vor (vgl. Bode 2013). Er betonte, wie zuvor schon Emunds, dass die Ressourcen im Sozialstaat nicht abgebaut, heute aber viel komplexer verwaltet und gesteuert würden. Bode diagnostizierte hier einen vierfachen Trend: Aktivierung, Kommodifizierung, Formalisierung und Liberalisierung, der insgesamt zu größerer Unsicherheit und zunehmender sozialer Ungleichheit führe. Hier seien Reformprozesse implementiert worden, für die nicht allein die unbestreitbaren finanziellen Engpässe der öffentlichen Kassen, sondern auch „kulturelle Umdefinitionen“ dessen ursächlich seien, was man unter sozialen Dienstleistungen und den angemessenen Formen ihrer Bereitstellung verstehen wolle. Das korporatistische Wohlfahrtsarrangement der (alten) Bundesrepublik sei dagegen, entgegen dem Standardvorwurf mangelnder Transparenz und struktureller Behäbigkeit, keineswegs unflexibel gewesen. Viel eher könne man hier von einem „gruppen-demokratischen Konzept mit hoher Reformfähigkeit“ sprechen, das

den Bedürfnissen der Schwachen deutlich eher entgegenkomme als die Reform- und Flexibilisierungsprojekte der Gegenwart.

Matthias Möhring-Hesse, Professor für Theologische Ethik/Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, nahm in seinem Korreferat eine demokratiepolitische Ergänzung der Position Ingo Bodes vor. Er betonte zunächst, dass es im rot-grünen Reformprogramm des ‚aktivierenden Sozialstaates‘, das sich als Alternative zur radikalen Sozialstaatskritik des Neoliberalismus verstand, nicht zuletzt darum gehen sollte, den Bereich der von freigemeinnützigen Trägern organisierten Sozialen Dienste – gegen den etablierten und demokratisch nicht legitimierten ‚Kungel-Korporatismus‘ in der Frage ihrer Refinanzierung – stärker unter öffentliche Kontrolle zu bringen. Das große Versprechen von mehr Transparenz sollte dabei nicht nur billigere, sondern auch bessere Dienstleistungen ermöglichen. Stattdessen seien aber neue Expertokratien mit zunehmender Intransparenz entstanden, mit denen für die staatlichen Verwaltungen ein erheblicher Wissens- und Informationsverlust einhergehe. Aus den sozialpolitischen Transformationsprozessen der letzten Jahrzehnte sei deshalb zu lernen, dass staatliche Aufsicht allein nicht schon mehr Demokratie, ‚Kunde sein‘ nicht schon einen Zugewinn an autonomer Staatsbürgerschaft und mehr Wettbewerb nicht automatisch mehr Effizienz bedeuteten. Soziale Dienste müssten deshalb, so Möhring-Hesse, „stärker politisiert als vermarktet“ werden und sich als Motoren einer noch anzuzettelnden öffentlichen Debatte verstehen, in der geklärt werden müsste, was solidarisch miteinander verbundene Bürger sich in einer Gesellschaft der Freien und Gleichen gegenseitig schulden und politisch-rechtlich gewährleisten wollen und müssen. Allerdings sei eine solche Politisierungsstrategie von den etablierten Wohlfahrtsverbänden unter den gegenwärtigen Bedingungen kaum zu erwarten.

Die 3. *Heppenheimer Tage zur christlichen Gesellschaftsethik* haben insgesamt deutlich gemacht, dass die bundesdeutsche Tradition des Wohlfahrtskorporatismus in der Organisation der Daseinsvorsorge-Dienstleistungen, auch wenn sie in den letzten Jahrzehnten stark unter Druck geraten ist, auch für die Zukunft noch erhebliche Potenziale bereithält; Potenziale, die man nicht nur in Soziologie, Politikwissenschaften und Sozialethik, sondern auch in den Verwaltungswissenschaften und im europäischen Sozialrecht heute wieder neu in den Blick zu nehmen beginnt.

Die vierten ‚Heppenheimer Tage‘ werden am 9./10. Mai 2014 stattfinden (Kontakt: grossekracht@theol.tu-darmstadt.de).

Literatur

- Bode, Ingo** (2013): Die Infrastruktur des postindustriellen Wohlfahrtsstaats. Organisation, Wandel, gesellschaftliche Hintergründe. Berlin: VS.
- Bull, Hans-Peter** (2008): Daseinsvorsorge im Wandel der Staatsformen. Lorenz von Stein-Gedächtnisvorlesung 2007, hg. v. Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften der Universität Kiel. Kiel: Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften.
- Große Kracht, Hermann Josef** (2012): „Ist der deutsche Sozialversicherungsstaat am Ende?“ Bericht zu den 2. Heppenheimer Tagen zur christlichen Gesellschaftsethik. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 53 (2012), 307–313.
- Helfrich, Silke; Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.)** (2012): *Commons*. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. Bielefeld: Transcript.
- Kersten, Jens; Neu, Claudia; Vogel, Berthold** (2012): Die demografische Provokation der Infrastrukturen. In: *Leviathan* 40 (2012) 4, 563–590.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (2000): Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (20.9.2000), Brüssel.
- Neuntes Weltsozialforum** (2009): Erklärung: ‚*Reclaim the Commons*‘ des Neunten Weltsozialforums (27.01.–1.2.2009) Belém do Pará, Brasilien.
- Seckelmann, Margit** (2008): Die historische Entwicklung kommunaler Aufgaben. In: *der moderne staat. Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management* (2008) 2, 267–284.

Über den Autor

Hermann-Josef Große Kracht, PD Dr. phil., theol. habil., M. A., Akademischer Oberrat am Institut für Theologie und Sozialethik der Technischen Universität Darmstadt.